



## Zehn Euro für Abstrich nach Corona-App-Warnung – neue EBM-Leistungen

Die gestern gestartete Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts hat nach Medienberichten bereits am ersten Tag über 6 Millionen Nutzer erreicht. Mit der App sollen Infektionsketten frühzeitig erkannt und durchbrochen werden. Nutzer der Anwendung erhalten einen Hinweis, wenn sie sich längere Zeit in der Nähe einer Person aufgehalten haben, bei der später eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde.

Personen, die einen Warnhinweis erhalten, wird empfohlen, sich testen zu lassen – auch wenn sie keine Symptome zeigen. Sie können sich dafür an einen Vertragsarzt – zum Beispiel den Hausarzt – wenden. KBV und GKV-Spitzenverband haben mehrere neue Leistungen in den EBM aufgenommen und die Vergütung geregelt – befristet bis zum 31. März 2021. Der Bewertungsausschuss prüft spätestens zum 30. September 2020, ob Anpassungen aufgrund von Verfahrensabläufen im Zusammenhang mit der Corona-Warn-App notwendig sind.

### So wird der Test aufgrund eines Warnhinweises der Corona-Warn-App abgerechnet:

#### ■ Abstrich

**GOP 02402 – Abstrichentnahme** aus den oberen Atemwegen für die Untersuchung auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2 nach einer Benachrichtigung über ein „erhöhtes Risiko“ durch die Corona-Warn-App. Die GOP ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig und mit **91 (10 Euro) Punkten** bewertet. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär, also zuzüglich zur Grund- und Versichertenpauschale.

Als **Kode** gibt der Arzt bei der Abstrichentnahme U99.0! G „Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2“ zusammen mit dem ICD-Kode Z11 G „Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten“ an.

Die **weitere Kodierung** ist vom Testergebnis abhängig. Bei negativem Testergebnis bleibt die genannte Kodierung erhalten. Bei positivem Testergebnis ist wie gehabt U07.1.G – COVID-19 „Virus nachgewiesen“ zusammen mit Z22.8 G „Keimträger sonstiger Infektionskrankheiten“ zu kodieren. Zusätzlich kann Z20.8 G „Kontakt mit und Exposition gegenüber sonstigen übertragbaren Krankheiten“ angegeben werden, um abzubilden, dass es sich um eine Kontaktperson handelt.

#### ■ Laborleistungen

**GOP 32811 – Laboruntersuchung** (Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2); Untersuchung von Material der oberen Atemwege ausschließlich nach einer Benachrichtigung über ein „erhöhtes Risiko“ durch die Corona-Warn-App. Die GOP ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig und wird ab 1. Juli mit **39,40 Euro** vergütet.



# KVNO Praxisinformation

18. Juni 2020

**GOP 12221 – Laborzuschlag** (Zuschlag zu GOP 32811). Der Zuschlag für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin sowie Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie wird mit 14 Punkten (1,54 Euro) vergütet und ist je Auftragsleistung nach der GOP 32811 berechnungsfähig.

**GOP 40101 – Übermittlungskosten** (Zuschlag zu GOP 32811). Zuschlag zur Vergütung der Kosten für Versandmaterial, für die Versendung beziehungsweise den Transport des Untersuchungsmaterials und die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses. Sie ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig und wird mit 2,60 Euro vergütet.

Die neuen GOP 02402, 32811, 12221 und 40101 können nur im Zusammenhang mit der Benachrichtigung über ein „erhöhtes Risiko“ der neuen Corona-Warn-App abgerechnet werden, wenn der Versicherte einen Vertragsarzt direkt aufsucht. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär. Bei der Berechnung der Gebührenordnungsposition 02402 ist die Kennzeichnung der in diesem Zusammenhang abgerechneten Leistungen mit der Ziffer 88240, zum Beispiel einer Befundmitteilung, nicht zulässig.

Die neue Laborleistung ist in den Ziffernkranz der Ausnahmekennnummer 32006 (Erkrankungen mit gesetzlicher Meldepflicht) aufgenommen worden. In der Abrechnung sollten Vertragsärzte, die die Leistung beauftragt haben, immer die Pseudo-GOP 32006 angeben, damit die Leistung nicht bei der Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus berücksichtigt wird.

## Neues Muster 10 C

Für die Beauftragung der Laborleistung wird es demnächst einen neuen Vordruck Muster 10 C geben. Bis zu dessen Bereitstellung verwenden Ärzte das Muster 10 und geben im Feld „Auftrag“ explizit die Laborpauschale 32811 an.

## Quarantäne und Krankschreibung

Die Warnung durch die App dient lediglich als Hinweis, dass Betroffene einen Arzt konsultieren sollten. Der Nutzer erhält zudem die Empfehlung, soziale Kontakte zu reduzieren. Ob er sich in häusliche Quarantäne begeben muss, legt das Gesundheitsamt fest. Die Entscheidung über eine Krankschreibung trifft der behandelnde Arzt.

Weitere Informationen und einen Überblick über die derzeitigen Testszenarien finden Sie hier:



[https://www.kbv.de/html/1150\\_46657.php](https://www.kbv.de/html/1150_46657.php)

Informationen zur Funktionsweise und Nutzung der Corona-Warn-App inklusive häufig gestellter Fragen und Antworten gibt es hier:



[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/WarnApp/Warn\\_App.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Warn_App.html)





# KVNO Praxisinformation

18. Juni 2020

## So funktioniert die Corona-Warn-App

### 1 Registrierung



**Nutzer/in lädt App** aus dem App Store bzw. Play Store und stimmt der Risiko-Ermittlung zu – **keine Eingabe persönlicher Daten** erforderlich

### 2 Risiko-Ermittlung



**App beobachtet** Umgebung und sammelt über Bluetooth pseudonyme Zufalls-codes von Smartphones in der Nähe

### 3 Risiko-Benachrichtigung



**Nutzer/in wird benachrichtigt**, falls eine Risiko-Begegnung der letzten 14 Tage positiv getestet wurde (ohne Identifikation der Kontaktperson)

### 4 Testverfahren und verifizierte Mitteilung



**Nutzer/in lässt sich testen** und kann im Falle eines SARS-CoV-2-Nachweises andere Nutzer/innen (ohne Identifikation) benachrichtigen

Quelle: Robert Koch-Institut

## Hygienepauschale für Versorgung von Privatpatienten

Noch bis zum 31. Juli können niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten für jeden unmittelbaren Kontakt mit einem Privatpatienten einen Betrag in Höhe von 14,75 Euro für erhöhten Hygieneaufwand abrechnen. Auf diese „Hygienepauschale“ haben sich Bundesärztekammer und Verband der Privaten Krankenversicherung geeinigt, um finanzielle Belastungen der Praxen durch Ausgaben z. B. für Schutzkleidung, Desinfektionsmittel, aber auch für räumliche Schutzmaßnahmen wie Plexiglas-Trennscheiben abzufedern. Die Sonderregelung gilt ab dem 5. Mai, wie der Fachdienst hausarzt.digital mitteilt.

Der Zuschlag ist nach der Analog-Nummer A245 GOÄ und mit dem 2,3-fachen Satz einmal je Sitzung berechnungsfähig. Laut hausarzt.digital handelt es sich bei der befristeten Sonderregelung um keine offizielle Änderung der Gebührenordnung für Ärzte, sondern um ein Abkommen mit PKV-Verband und Beihilfe. Sie gilt daher nur für Versicherte reiner Privatkassen. Andere Versicherungsträger wie die Krankenversicherung der Bahnbeamten oder der Postbeamten sind nicht an die Regelung gebunden.

Weitere Informationen und Fallbeispiele finden Sie hier:



<https://www.hausarzt.digital/praxis/goae/1475-euro-fuer-hygiene-aufwand-in-der-praxis-67377.html>





## Absenkung der erforderlichen Fortbildungspunktzahl verlängert

Seit 1. April gilt aufgrund der Corona-Pandemie eine Ausnahmeregelung bei der Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nach § 95d SGB V. Danach sind vorübergehend nur 200 anstatt 250 Fortbildungspunkte nachzuweisen. Die Ausnahmeregelung war zunächst bis 30. Juni befristet. Die Vertreterversammlung der KBV hat nun die Verlängerung der Regelung bis 30. September beschlossen.

Die KBV begründet die Sonderregelung damit, dass es durch die COVID-19-Pandemie derzeit nicht möglich ist, Präsenzfortbildungen zu besuchen und hierdurch Fortbildungsnachweise zu erhalten.

## Pneumokokken-Impfung: STIKO-Empfehlungen aktualisiert

Wegen der erhöhten Nachfrage und des Lieferengpasses für Pneumovax 23 hatte die STIKO ihre Impf-Empfehlungen eingeschränkt. Gleichzeitig wurde die Verwendung von Prevenar 13 auf die Grundimmunisierung von Säuglingen reduziert. Diese zweite Einschränkung wurde nun aufgehoben, so dass Prevenar 13 auch wieder für die sequentielle Impfung verwendet werden kann.

Die aktuellen Empfehlungen lauten nun:

- Pneumovax 23 für Senioren ab einem Alter von 70 Jahren
- Pneumovax 23 für Patienten mit chronischen Erkrankungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Prevenar 13 und Pneumovax 23 für Patienten mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten bzw. Immunsuppression: zur Komplettierung der sequentiellen Impfung

Wegen der breiteren Abdeckung von Pneumokokken-Serotypen kann Pneumovax 23 nicht durch einen anderen, niedriger valenten Pneumokokkenimpfstoff ersetzt werden. Generell gilt, dass Pneumokokken-Impfungen dem Personenkreis vorbehalten bleiben sollten, der in den gültigen Impfempfehlungen der STIKO benannt ist.

Aktuelle Hinweise zu Lieferengpässen von Impfstoffen und Impf-Empfehlungen finden Sie auf der Seite des RKI:



[https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Lieferengpaesse/Lieferengpaesse\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Lieferengpaesse/Lieferengpaesse_node.html)